

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 5. Februar 2020

Erläuterungen
zur 985. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

| | TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|---|------------|---|--------------|
| | 4 | Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende | 3 |
| ! | 6 | ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings | 6 |
| ! | 7 | Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes | 9 |
| ! | 9a | Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetz-vorbereitungsgesetz - MgvG) | 11 |
| ! | 9b | Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich | 14 |

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

| | TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|---|-----|---|-------|
| | 10 | Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes | 16 |
| ! | 11 | Fünftes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes | 18 |
| ! | 27 | Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" (Ganztagsfinanzierungsgesetz - GaFG) | 20 |
| | 28 | Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen | 23 |
| ! | 35 | Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG) | 26 |
| ! | 38 | Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung | 30 |
| | 50 | ... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften | 33 |

**TOP 4: Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der
Organspende
- BR-Drucksache 30/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das o. g. Gesetz hat der Deutsche Bundestag nach mehrmonatiger Beratung zweier konkurrierender Gruppenentwürfe am 16.01.2020 beschlossen. Nachdem der Gesetzentwurf zur Einführung einer doppelten Widerspruchslösung keine Mehrheit im Deutschen Bundestag gefunden hatte, sprachen sich in dritter Lesung und namentlicher Abstimmung insgesamt 432 Abgeordnete für das vorliegende Gesetz aus, 200 votierten dagegen, 37 enthielten sich und 40 gaben ihre Stimme nicht ab. Gegenüber dem Abstimmungsergebnis in der zweiten Lesung gab es damit noch 50 Abgeordnete mehr, die dem Gesetz zugestimmt haben, und 61 weniger, die das Gesetz abgelehnt haben.

Durch Änderung des Transplantationsgesetzes (Artikel 1) können Bürger künftig ihre Entscheidung zur Spende von Organen und/ oder Geweben einfach dokumentieren sowie im Lebensverlauf ändern oder widerrufen. Dazu wird ein Onlineregister beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geschaffen, in dem jeder seine Entscheidung eigenständig eintragen kann. Alternativ kann bei Abholung eines Personaldokuments die Entscheidung direkt im zuständigen Amt abgegeben werden; sie wird dann ebenfalls in das Onlineregister eingetragen. Dabei bleibt es wie bisher möglich, sich die Entscheidung für oder gegen die Organ- und Gewebespende offenzuhalten. Da neben Personalausweisen, Pässen und eID-Karten auch Passersatzpapiere als Dokumente benannt sind, bei deren Beantragung, Verlängerung oder Abholung auf die Entscheidungsmöglichkeit für oder gegen die Spende von Organen und/ oder Geweben aufmerksam gemacht werden soll und Entscheidungen direkt in das Onlineregister eingetragen werden können, gehören neben den Einwohnermeldeämtern auch Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende zu den zuständigen Stellen. Bund und Länder haben daher sicherzustellen, dass Organspendeausweise mehrsprachig verfügbar sind; die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat hierfür mehrsprachige Aufklärungsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

Um eine informierte Entscheidung zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass bei Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses entsprechende Informationen mitgegeben werden. Außerdem werden die Aufklärungsunterlagen der BZgA erweitert. Diese sind alle vier Jahre wissenschaftlich zu evaluieren; über das Ergebnis des Evaluationsberichts ist dem Deutschen Bundestag zu berichten. Auch Hausärzte sollen alle zwei Jahre ihre Patienten aktiv beraten und zur Dokumentation ihrer Entscheidung im Online-Register ermuntern. In der ärztlichen Ausbildung ist das Thema „Organ- und Gewebespende“ verstärkt zu behandeln. Nicht zuletzt ist in Erste-Hilfe-Schulungen gemäß Fahrerlaubnis-Verordnung Grundwissen zur Organ- und Gewebespende sowie zur Möglichkeit der Dokumentation der Spendenbereitschaft zu vermitteln. Im Rahmen der Aufklärung wird es Hinweise auf weitere Informationsquellen und -angebote geben. Beispielhaft genannt wird das Info-Telefon Organspende; es wird gemeinsam von der BZgA und der Koordinierungsstelle nach § 11 des Transplantationsgesetzes betrieben.

Weitere Artikel des Gesetzes beinhalten Regelungen im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) für den künftigen Vergütungsanspruch für die ärztliche Beratung sowie Ergänzungen der Approbationsordnung für Ärzte und der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Das Gesetz soll zwei Jahre nach Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Bereits im Juni 2019 wurden die von Abgeordneten verschiedener Fraktionen getragenen Gesetzentwürfe zur doppelten Widerspruchslösung einerseits und zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft andererseits beim Deutschen Bundestag eingebracht. Am 25.09.2019 führte der Gesundheitsausschuss eine öffentliche Anhörung durch. Abweichend vom üblichen Verfahren konnten auch Abgeordnete Fragen stellen, die nicht ordentliches oder stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss sind.¹

Bevor in der abschließenden Beratung über die Gesetzentwürfe abgestimmt wurde, erhielten insgesamt 24 Unterstützer der jeweiligen Initiativen – gewichtet nach Anzahl der Unterzeichnenden – jeweils 5 Minuten Redezeit im Plenum. Außerdem gab es die Möglichkeit, Reden zu Protokoll zu geben oder sich in einer Protokollerklärung zum eigenen Abstimmungsverhalten zu äußern. Auch hiervon haben mehr als 20 Abgeordnete Gebrauch gemacht.²

Der Neuregelung ist eine jahrelange politische und ethische Debatte vorausgegangen, wie die Zahl der in Deutschland gespendeten Organe erhöht werden kann. Neben gesetzlichen Maßnahmen zu Zusammenarbeit und Strukturen in der Organspende, die 2019 in Kraft getreten sind, gab es auch Überlegungen, wie in der Bevölkerung die dokumentierte Spendenbereitschaft und das Vertrauen in das Organspendewesen gesteigert werden könne: Zwar sind durchaus viele Menschen bereit, Organe oder Gewebe nach ihrem Tod zu spenden, ein Teil hat dies jedoch nicht in einem Organspendeausweis oder einer Patientenverfügung dokumentiert.

Bereits jetzt gibt es viele Möglichkeiten, sich in allgemeinverständlicher Form über die Organ- und Gewebespende zu informieren. Exemplarisch genannt seien die BZgA³, die Deutsche Stiftung Patientenschutz⁴ oder Eurotransplant⁵.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

¹ Zu den Unterlagen der öffentlichen Anhörung:

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a14/anhoerungen/organspende-inhalt-657062>

² Zum Abstimmungsergebnis:

<https://www.bundestag.de/parlament/plenum/abstimmung/abstimmung?id=658>

Zum BT-Plenarprotokoll: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19140.pdf#P.17430>

Zum Videomitschnitt in der BT-Mediathek:

<https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7413944#url=L21IZGIhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NDEzOTQ0JnZpZG VvaWQ9NzQxMzk0NA==&mod=mediathek>

³ Zu Informationen der BZgA:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/organspende/organspende/informationsmaterialien/entscheidungen-das-magazin-zur-organ-und-gewebespende-nr-2/>

⁴ Zu Informationen der Deutschen Stiftung Patientenschutz:

<https://www.stiftung-patientenschutz.de/themen/organtransplantation>

⁵ Zu Informationen von Eurotransplant:

https://www.eurotransplant.org/cms/index.php?page=pat_germany

Darüber hinaus schlägt der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* das Fassen einer ergänzenden EntschlieÙung vor, in der zunächst die Neureglungen begrüÙt werden.

Die vorgesehene Aufklärungspflicht von Ausländerbehörden sei jedoch zu bedauern. Da Personen aus dem Ausland das System der Organspende in Deutschland fremd sei, könnten sie den Eindruck einer Verbindung zwischen ihrer Bereitschaft zur Organspende und der Entscheidung der Behörde über ihre Anträgen auf Ausstellung von Passersatzpapieren oder insbesondere eines Aufenthaltstitels herstellen. Dieser Eindruck sei aber unbedingt zu vermeiden. Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, zeitnah auf eine Aufhebung der Informationspflicht der Ausländerbehörden hinzuwirken.

Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende nicht zur Aufklärung über die Organspende verpflichtet seien; sie stellen keine Passersatzpapiere aus, sondern lediglich Bescheinigungen gemäß asylrechtlichen Vorgaben.

Weiterhin soll die Bundesregierung die Kosten schätzen, die durch die Verpflichtung der Länder zu Einrichtung und Unterhalt der technischen Voraussetzungen für die Vor-Ort-Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in den Ausweisstellen entstehen; sie habe zudem für die technische Umsetzbarkeit zu sorgen, konkret bezogen auf Datenbank-Schnittstellen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 6: ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings
- BR-Drucksache 25/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 17.01.2020 beschlossenen Gesetz⁶ wird durch Änderung des § 176 Absatz 6 des Strafgesetzbuches (StGB) u. a. der untaugliche Versuch des Cybergroomings in den Fällen des Irrtums, dass es sich beim Tatobjekt um ein Kind handelt, unter Strafe gestellt. Damit sollen diejenigen Fälle erfasst werden, bei denen eine vollendete Tat gegeben wäre, wenn das Opfer ein Kind wäre. Diese Fälle und auch die Fälle des vollendeten Cybergroomings sollen aber nicht den Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern erfüllen. Durch Änderung des § 184b StGB wird es Strafverfolgungsbehörden unter strengen Voraussetzungen (u. a. kinderpornographisches Material darf kein tatsächliches Geschehen wiedergeben, auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden sein) erlaubt, selbst kinderpornographische Schriften herzustellen und zu verbreiten, um so Zugang zu den geschlossenen Foren zu erhalten und zu sichern. Dies geht einher mit einer Änderung der Strafprozessordnung, die diese o. g. Herstellung und das Verbreiten von computergeneriertem kinderpornographischem Material zur Strafverfolgung unter Richtervorbehalt stellt.

Das In-Kraft-Treten ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Unter „Cybergrooming“ versteht man in Deutschland das gezielte Ansprechen von Minderjährigen im Internet mit dem Ziel des Anbahnens sexueller Kontakte. Nach derzeitigem Recht ist Cybergrooming gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB (mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) strafbar.

Mit der EU-Richtlinie 2011/93/EU⁷ wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch den Versuch der „Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke“ unter Strafe zu stellen. Dort heißt es:

„Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekanntes Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe

⁶ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 17): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19141.pdf#P.17622>

⁷ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 Seite 1):
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011L0093-20111217&from=EN>

zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „offline“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten in der einen oder anderen Weise verfolgen.“

Bisher steht der Versuch in Deutschland jedoch nicht unter Strafe.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich die Partner dazu wie folgt verpflichtet (dort Seite 130):

„Wir führen eine Strafbarkeit für den Versuch des Cybergroomings ein, um Kinder im Internet besser zu schützen und die Effektivität der Strafverfolgung pädophiler Täter, die im Netz Jagd auf Kinder machen, zu erhöhen.“

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat am 06.11.2019 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.⁸

Der Bundesrat hatte am 20.09.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 365/19 (Beschluss)]. Ihm ging der Gesetzentwurf zur Erreichung des Gewollten nicht weit genug. Er forderte, dass auch der Versuch des Cybergroomings generell unter Strafe gestellt werden und sich die Versuchsstrafbarkeit auch auf die Fälle des § 176 Absatz 4 Nummer 4 StGB erstrecken soll. Ebenso war es Anliegen des Bundesrates, eine Ergänzung im Gesetz aufzunehmen, die eine eng begrenzte Zulassung künstlich erstellter Abbildungen (Bild- bzw. Videoaufnahmen) zum Zwecke von so genannten „Keuschheitsproben“ für Verdeckte Ermittler erlaubt und damit nicht unter Strafe stellt. Diese zuletzt genannte Forderung des Bundesrates hat der Deutsche Bundestag inhaltlich aufgegriffen; sie ist im vorliegenden Gesetz enthalten.

Dem Kinderschutz wird in Sachsen-Anhalt – auch bereits in den vergangenen Wahlperioden – große Bedeutung beigemessen. Im Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt haben die Koalitionspartner CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen Folgendes festgeschrieben (dort Seite 49):

„Dem Kinderschutz messen wir große Bedeutung bei und werden ihn in Zusammenarbeit mit dem Zentrum „Frühe Hilfen“, den Jugendämtern, den integrierten Beratungsstellen, den Gesundheitsämtern, Schulen und Polizeidienststellen weiter entwickeln. Wir werden dazu das Kinderschutzgesetz evaluieren.“

Seit 2009 sind die besonderen Schutzinteressen der Kinder in einem Kinderschutzgesetz⁹ geregelt. Außerdem verfügt Sachsen-Anhalt über ein weitreichendes Netz an Hilfeangeboten bei Gewalt gegen Kinder. Dazu zählt u. a. die Einrichtung einer Traumaambulanz, die verschiedene

⁸ Zu den Unterlagen der öffentlichen Anhörung:
https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNI9SZWNodC9hbmhvZXJ1bmdlbI9hcmNoaXYvY3liZXJncm9vbWluZy02NTk5OTg=&mod=mod55952

⁹ Zum Kinderschutzgesetz:
<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/ldf/page/bssahprod.psm!/?doc.hl=1&doc.id=jlr-KiSchutzGST2009rahmen%3Ajuris->

Soforthilfemaßnahmen anbietet.¹⁰ Außerdem steht ein Leitfaden für Ärzte sowie Zahnärzte in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation zur Verfügung, um Sicherheit beim Umgang mit Problemen bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu geben.¹¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

¹⁰ Nähere Informationen (auch Ansprechpartner):

https://www2.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Publikationen_2015/Traumambulanz_Sachsen_Anhalt_2013.pdf

¹¹ Zum Leitfaden:

https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Publikationen_2015/Webversion_leitfaden_kinderschutz_2015.pdf

**TOP 7: Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- BR-Drucksache 26/20 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das o. g. vom Deutschen Bundestag am 19.12.2019 beschlossene Gesetz enthält besondere Regelungen zum Umgang mit dem Wolf. Es soll der Schutz der Rechtsgüter Körper und Leben sowohl von Menschen als auch Weidetieren gewährleistet werden.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sind: Die Entnahme von Wölfen, wie auch anderen streng geschützten Tierarten (z. B. Biber) darf erfolgen, wenn „ernste land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden“ vorliegen. Eine Ausnahme-genehmigung zum Abschuss eines Wolfes (oder einer anderen streng geschützten Tierart) soll auf dieser Basis erteilt werden. Im Deutschen Bundestag ist diese Regelung modifiziert worden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 243/19) war zunächst vorgesehen, dass die Entnahme von streng geschützten Tierarten auch erfolgen darf, wenn „[...] sonstige ernste Schäden“ vorliegen. Damit wären auch nicht gewerbliche Tierhaltungen erfasst gewesen. Derzeit ist die Entnahme „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ möglich (§ 45 Absatz 7 BNatSchG).

Ein neuer § 45a im BNatSchG beinhaltet Regelungen zum Umgang mit dem Wolf wie folgt:

- Das Anlocken und Füttern von Wölfen mit Futter wird verboten. Damit soll ein mögliches Herabsinken der Hemmschwelle des Wolfes gegenüber dem Menschen verhindert werden. Das Verbot des Anlockens und Fütterns des Wolfes mit Futtermitteln ist als Ordnungswidrigkeit definiert und mit entsprechenden ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen versehen.
- Ferner kann ein Wolf geschossen werden (fachlich: „Entnahme“), wenn dieser trotz angemessenen Herdenschutzes (etwa durch einen besonderen Schutzzaun und einen Herdenschutzhund) Nutztiere (wie Ziegen, Schafe oder Rinder) reißt, also tötet. Durch den Deutschen Bundestag wurde diese Regelung insoweit ergänzt, als dass die Ausnahme-genehmigung zur Entnahme auch erteilt werden kann, wenn nicht landwirtschaftlich gehaltene Tiere gerissen wurden. Dies umfasst so genannte Hobbytierhaltungen.
- Die Entnahme kann auch erfolgen, wenn der schadenverursachende Wolf nicht sicher festgestellt werden kann. Die Entnahme von Wölfen kann also solange erfolgen, bis die betreffende Herde nicht mehr unter Wolfsrissen leidet.
- Weiterhin können in der Natur freilebende Hybride zwischen Wolf und Hunden entnommen werden. Hybride stellen durch die Einbringung von Haustierngenen in die Wildtierpopulation eine Gefahr für die Wildtierpopulation dar. Die Weltnaturschutzunion (IUCN) wie auch die Berner Konvention sehen vor, dass die staatlich kontrollierte Entfernung nachgewiesener Wolf-Hund-Hybriden aus wilden Wolfspopulationen sicherzustellen ist.
- Jagdausübungsberechtigte haben die Gelegenheit zur freiwilligen Mitwirkung bei der Entnahme von Wölfen. Sie sind vor der Entnahme zu informieren. Auch diese Regelung hat der Deutsche Bundestag dahingehend modifiziert, dass die Information der Jagd-ausübungsberechtigten obligatorisch ist.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.06.2019 [(BR-Drucksache 243/19 (Beschluss))] wurden vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt.

In Sachsen-Anhalt wurden im Laufe des Monitoringjahres 2018/ 2019 104 Wölfe gezählt, davon 49 Welpen und 17 Jährlinge. Von den Welpen sind sechs tot aufgefunden worden, so dass das Monitoringjahr mit 98 Wölfen abschließt. Diese verteilen sich auf 15 Rudel und zwei Paare. Im Monitoringjahr 2017/ 2018 wurden 76 Wölfe nachgewiesen.¹²

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 31.08.2018 „Weidetierprämie jetzt auf den Weg bringen“ (LT-Drucksache 7/3326)¹³ hat sich die Landesregierung bereits auf Bundesebene im Rahmen zurückliegender Umwelt- und Agrarministerkonferenzen und auch im Bundesrat für die Einführung dieser so genannten gekoppelten Direktzahlungen ausnahmsweise für kleine Wiederkäuer (Ziegen und Schafe) eingesetzt; sie wird sich auch weiterhin für eine schnellstmögliche Einführung auf Bundesebene einsetzen (LT-Drucksache 7/3575).¹⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt außerdem die Annahme einer Entschließung: Aus Sicht des Ausschusses begegnet die Änderung des BNatSchG erheblichen Bedenken hinsichtlich seiner Konformität in Bezug auf europarechtliche Bestimmungen und dem von der Bundesregierung postulierten Ziel, die Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu erhöhen. Außerdem fordert der Ausschuss als wichtigsten Schritt zur Minimierung der Konflikte erneut die Einführung einer Weidetierprämie. Diese Forderung hatte der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 28.06.2019 erhoben (siehe Ziffer 1a und b im o. g. Beschluss).

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

¹² Zum Bericht zum Monitoringjahr 2018/ 2019 „Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt“:
https://mule.sachsen-anhalt.de/startseite-mule/artikel-detail/news/wolfsmonitoringbericht-98-woelfe-in-sachsen-anhalt/?no_cache=1&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=570dd903e72e31fc51c3da0610b27cce

¹³ Zum LT-Beschluss: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3326vbs.pdf>

¹⁴ Zur Beschlussrealisierung:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3575lbr.pdf>

**TOP 9a: Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch
Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetz
vorbereitungsgesetz - MgvG)
- BR-Drucksache 41/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 31.01.2020¹⁵ beschlossenen Gesetz wird eine im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages getroffene Vereinbarung, für fünf Pilotprojekte die Schaffung von Baurecht durch einzelne Maßnahmengesetze zu erproben, umgesetzt. Dadurch soll die verfahrensmäßige Grundlage dafür geschaffen werden, dass die benannten Verkehrsprojekte durch den Deutschen Bundestag genehmigt werden. Im Ergebnis soll so die Akzeptanz der Bevölkerung für die in dem Gesetz bezeichneten Vorhaben gesteigert und ihre Realisierung beschleunigt werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthielt insgesamt zwölf Verkehrsinfrastrukturprojekte, davon sieben Baumaßnahmen an Eisenbahnen des Bundes und fünf Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen. Der Deutsche Bundestag hat zusätzlich zu diesen zwölf Projekten noch den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Niebüll über Klanxbüll nach Westerland (Sylt) aufgenommen. Diese Erweiterung geht auf eine Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 20.12.2019 [BR-Drucksache 579/19 (Beschluss)]¹⁶ zurück. Neben der Fahrrinnenanpassung der Außenweser sollen nun auch die Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord) sowie der Neubau auf der Eisenbahnstrecke von Hannover nach Bielefeld möglich sein. Es handelt sich bei allen Projekten um Vorhaben, für die der Bund die alleinige Sachkompetenz hat. Für die Projekte enthält die Begründung zum Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages¹⁷ Erläuterungen zu den besonderen Gründen, die in diesen Fällen eine Verlagerung der Genehmigung von der Exekutive auf die Legislative rechtfertigen sollen.

Der Deutsche Bundestag ist einer weiteren Forderung des Bundesrates nachgekommen, in dem er die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei Rechtsverordnungen, die den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen des Bundes betreffen, ins Gesetz aufgenommen hat. Zudem wurde im Gesetz klargestellt, dass die vorgeschriebene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Träger des Vorhabens zusätzlich zu der Öffentlichkeitsbeteiligung im vorbereitenden Verfahren stattfindet.

Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Zulassung der benannten Verkehrsinfrastrukturprojekte durch ein Maßnahmengesetz geschaffen, indem das Verfahren bis zum Beginn des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens und die behördlichen Zuständigkeiten geregelt werden. Das darin vorgeschlagene Verfahren entspricht im Wesentlichen dem normalerweise für diese Projekte erforderlichen Planfeststellungsverfahren. Wenn die zuständige Behörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass für das jeweilige Vorhaben

¹⁵ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 22): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19144.pdf>

¹⁶ Zum BR-Beschluss:
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/579-19\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/579-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

¹⁷ Zur BT-Drucksache 19/16907: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/169/1916907.pdf>

entgegen der Annahme des Gesetzgebers keine triftigen Gründe für ein Maßnahmengesetz vorliegen, soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlags der zuständigen Behörde von der Veranlassung eines Gesetzgebungsverfahrens absehen können. In diesen Fällen wird das Verfahren als „normales“ Planfeststellungsverfahren fortgesetzt. Das vorbereitende Verfahren wird durch einen Abschlussbericht abgeschlossen, der in Inhalt und Aufbau einem Planfeststellungsbeschluss entspricht, dem Gesetzgeber aber so weit wie möglich Raum für eigene Abwägungen lässt.

Des Weiteren enthält das Gesetz besondere Regelungsvorschläge für die Bekanntmachung von Maßnahmengesetzen und für Änderungen nach Erlass des Maßnahmengesetzes, über die je nach Änderungsgegenstand entweder durch Rechtsverordnungen des BMVI oder durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde entschieden werden soll.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Seit der Wiedervereinigung hat der Gesetzgeber mehrere Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der Verfahren zur Planung und Genehmigung von Infrastrukturvorhaben vorgenommen. Die Einhaltung des Klimaschutzprogramms 2030 erfordert die Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsträger in den Bereichen Schiene und Wasserstraße. Ein Verkehrsinfrastrukturprojekt liegt in Sachsen-Anhalt. So kann der Deutsche Bundestag den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Magdeburg nach Halle zulassen. Der Ausbau der Eisenbahnstrecke von Magdeburg nach Halle hat hohe verkehrliche Bedeutung und dient dazu, spezifische Engpässe im Netz aufzulösen. Im Verlauf der Strecke kommt es zwischen Stendal, Magdeburg und Halle aufgrund großer Blockabstände, in denen die Züge aus signaltechnischen Gründen fahren, auch heute schon zu Überlastungen. Durch Verdichtung der Signalstandorte mittels einer Verringerung der Blockabstände soll hier eine Besserung der Situation erzielt werden. Das Projekt dient auch dem Klimaschutz. Der Klimaschutznutzen ergibt sich für den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Magdeburg nach Halle aus der Verlagerungswirkung der Straßennutzung auf das Schienenprojekt und spiegelt sich in der Ermittlung des Umweltnutzens unter Berücksichtigung von positiven Effekten im Hinblick auf Belastungen durch Verkehrslärm, Kohlendioxid-Emissionen (CO₂) und Luftschadstoff-Emissionen wieder. Der Umweltnutzen für das konkrete Projekt beträgt als Barwert 123,1 Millionen Euro. Die Forderung des Bundesrates, diese Strecke auf Stendal und zudem auf 160 Kilometer je Stunde auszudehnen, wurde vom Deutschen Bundestag nicht aufgenommen. Auch weitere Projekte [bis auf die o. g. Eisenbahnstrecke von Niebüll über Klanxbüll nach Westerland (Sylt)], die der Bundesrat zusätzlich gefordert hatte, wurden nicht berücksichtigt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen, da das Gesetz grundlegende verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Fragen aufwerfe. In der Kritik steht insbesondere, dass Bürgern die Möglichkeit genommen werde, Entscheidungen, die sie in ihren Rechten berühren, durch eine Fachgerichtsbarkeit überprüfen lassen zu können. Ebenfalls beanstandet wird, dass anerkannten Umweltver-

bänden jegliche Klagemöglichkeit genommen werde. Zudem wird der Mangel an nachvollziehbaren Kriterien für die ausgewählten Projekte beklagt.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt hilfsweise eine Entschließung zu fassen. In dieser werden erhebliche Zweifel geäußert, ob das Gesetz verfassungs-, europa- und völkerrechtskonform ist. Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, die Umsetzung des Gesetzes eng zu begleiten und ggf. die nötigen Konsequenzen bis hin zu einem Ausstieg aus diesem Planungsweg zu prüfen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 9b: Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich
- BR-Drucksache 44/20 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzesbeschluss vom 31.01.2020 des Deutschen Bundestages enthält Regelungen, die die Verfahren für Unterhaltungsmaßnahmen bei Straße und Schiene verschlanken. Durch die Entlastung der Kommunen von Finanzierungsbeiträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz werden außerdem Investitionen in das Schienennetz beschleunigt. Das Gesetz enthält im Wesentlichen zwei Maßnahmen:

- Unterhaltungsmaßnahmen an Eisenbahnanlagen und Straßen werden verschlankt und beschleunigt. Insbesondere werden Planfeststellungsverfahren für besondere Baumaßnahmen (z. B. Ersatzneubauten von Brücken) vermieden. Weiterhin wurden Duldungspflichten (z. B. im Hinblick auf Betretungsrechte) aufgenommen.
- Außerdem werden Städte, Gemeinden und Landkreise bei Maßnahmen an Bahnübergängen entlastet, wenn dort eine Eisenbahn des Bundes (DB Netz) beteiligt ist: Statt wie bisher mit einem Drittel an den Kosten beteiligt zu sein, wird dieses Drittel nun durch Bund und Land gemeinsam übernommen.

Dies wurde durch Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Artikel 1), durch Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Artikel 2) und Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (Artikel 3) umgesetzt.

Des Weiteren enthält das Gesetz auch die Übertragung der Regelungen zur Planungsbeschleunigung aus dem Planungsbeschleunigungsgesetz I auf Planungs- und Genehmigungsverfahren für Straßen- und U-Bahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Sowohl das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 als auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sehen Schritte zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren vor. Bereits im letzten Jahr wurden mit einem Planungsbeschleunigungsgesetz entsprechende Schritte unternommen. Nun folgen weitere Maßnahmen.

Die Aufteilung des bisherigen kommunalen Drittels auf Bund und Länder (betreffend die im Gesetz verankerten Änderungen zum Eisenbahnkreuzungsgesetz) bringt zusätzliche Belastungen für die Länder. Bisher wurden die kommunalen Anteile regelmäßig aus Entflechtungsmitteln (in Nachfolge der früheren GVFG-Landesprogramme) finanziert. Die Entflechtungsmittel stehen ab 2020 nicht mehr zur Verfügung. Bereits der Ausgleich der Bedarfe für kommunalen Straßenbau und ÖPNV-Investitionen stellt Sachsen-Anhalt vor finanzielle Herausforderungen, weil die zur Kompensation angebotenen zusätzlichen Umsatzsteueranteile nicht ausreichen und zudem nicht dynamisiert werden.

Mit der Übertragung der Regelungen zur Planungsbeschleunigung aus dem Planungsbeschleunigungsgesetz I auf Planungs- und Genehmigungsverfahren für Straßen- und U-Bahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz kommt der Gesetzesbeschluss einer Kernforderung des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 20.12.2019 [(BR-Drucksache 582/19 (Beschluss))] nach.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

**TOP 10: Drittes Gesetz zur Änderung des
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
- BR-Drucksache 42/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 30.01.2020 beschlossenen Gesetz wird die seit 1971 bestehende Finanzhilfe des Bundes im Bereich der ÖPNV-Infrastrukturfinanzierung fortentwickelt. Im Zuge der Föderalismusreform I fand in diesem Bereich zunächst eine teilweise Entflechtung der Finanzbeziehungen statt. Zu unterscheiden waren dabei das GVFG-Bundesprogramm mit Vorhaben ab 50 Millionen Euro zuwendungsfähiger Kosten sowie die GVFG-Länderprogramme mit geringeren Projektvolumina. Bis Ende 2019 erhielten die Länder zur Fortführung der GVFG-Länderprogramme so genannte Entflechtungsmittel. Ab 2020 erfolgt die Finanzierung der Länderprogramme über die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern, damit die Förderung kleinerer Projekte eigenverantwortlich durch die Länder weiter möglich ist. Das vorliegende Gesetz bezieht sich auf das GVFG-Bundesprogramm.

Mit dem Gesetz erfolgt die Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel (gesetzliche Zweckbindung von Haushaltsmitteln) von zuletzt jährlich 333 Millionen Euro auf 665 Millionen Euro im Jahr 2020. Ab 2021 betragen die Mittel jährlich 1 Milliarde Euro sowie ab 2025 2 Milliarden Euro, die zudem ab 2026 mit 1,8 Prozent jährlich dynamisiert werden.

Andererseits werden aufgrund der erhöhten Mittelansätze Fördertatbestände erweitert und neue geschaffen. Zu erwähnen sind die Förderung der Elektrifizierung und Reaktivierung von Schienenstrecken, von Investitionen zur Kapazitätserhöhung, des Baus oder Ausbaus neuer Haltepunkte und Stationen, der Schaffung von Park & Ride-Stellplätzen sowie der Grunderneuerung bestehender ÖPNV-Infrastruktur. Hierzu wird ein gestaffeltes Förderregime mit vor- und nachrangigen Tatbeständen geschaffen. Die Mindestprojektsummen variieren von 10 bis 30 Millionen Euro, die Fördersätze von 50 bis 90 Prozent.

Das Erfordernis des gesonderten Bahnkörpers wird gelockert. Zukünftig genügt es, wenn das Vorhaben überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen bzw. Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt wird. Damit soll eine Förderung auch dann möglich sein, wenn eine Streckenführung auf besonderem Bahnkörper z. B. aus städtebaulichen Gründen praktisch nicht umsetzbar ist, aber unter funktionalen Aspekten eine gleichwertige ÖPNV-Zielstellung erreicht wird. Eine Nutzen-Kosten-Bewertung ist nunmehr entbehrlich, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine Grunderneuerung handelt, da dann die Wirtschaftlichkeit bereits im Rahmen des Baus nachgewiesen wurde. Damit soll auch die Umsetzungsdauer derartiger Vorhaben verkürzt werden.

Zudem werden die zuwendungsfähigen Baukosten künftig pauschal um 10 Prozent Planungskosten erhöht, auf die dann der jeweilige Fördersatz Anwendung findet.

Bisher waren nur Projekte in Verdichtungsräumen und den zugehörigen Randgebieten förderfähig. Dieses Kriterium wurde aufgegeben. Gefördert werden weiterhin kommunale ÖPNV-Projekte sowie Nahverkehrsprojekte der Deutschen Bahn AG.

Gleichzeitig erfolgt eine Rechtsbereinigung, indem die seit der Föderalismusreform I gegenstandslos gewordenen Vorschriften – es bestehen keine GVFG-Länderprogramme mehr – gestrichen werden.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das Gesetz dient der Umsetzung einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 75):

„Wir werden die Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bis 2021 auf jährlich eine Milliarde Euro erhöhen und danach jährlich dynamisiert für Aus- und Neubaumaßnahmen zur Verfügung stellen.“

Die Gesetzesänderung zum jetzigen Zeitpunkt wurde durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104b, 104c, 104d, 125c, 143e) ermöglicht, das am 04.04.2019 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2019, S. 404). In Artikel 125c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes, nach dem eine Änderung des GVFG durch Bundesgesetz erst ab dem 01.01.2025 zulässig war, wurde diese Zeitangabe gestrichen.

In dem am 09.10.2019 beschlossenen „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“¹⁸ ist Folgendes enthalten (dort Seite 68):

„Mit der Erhöhung der Bundesmittel nach dem GVFG für den Ausbau des ÖPNV auf 1 Milliarde Euro jährlich ab 2021 hat die Bundesregierung die Voraussetzungen geschaffen, die Attraktivität des ÖPNV zu verbessern. Das schienengebundene Nahverkehrsnetz kann damit ausgebaut werden. Die Modalitäten des GVFG sollen noch stärker auf die Ziele der Klimafreundlichkeit des ÖPNV ausgerichtet werden. Damit bereits in den nächsten Jahren zusätzliche Ausbaumaßnahmen konkret geplant werden können, beabsichtigt die Bundesregierung, die Mittel ab 2025 auf 2 Milliarden Euro jährlich zu erhöhen.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

¹⁸ Zum Klimaschutzprogramm:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1>

TOP 11: Fünftes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes - BR-Drucksache 43/20 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 30.01.2020 gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert beschlossene Gesetz enthält die Erhöhung der Regionalisierungsmittel in den Jahren 2020 bis 2023 und ihre Dynamisierung im Sinne der Planungssicherheit für die Länder. Die zusätzlichen Regionalisierungsmittel betragen 2020 insgesamt 150 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der Dynamisierung der Erhöhung des Teilbetrages von 2020 und der zusätzlich vorgesehenen Erhöhung um weitere 150 Millionen Euro sind zusätzliche Mittel 2021 bereits von 302,7 Millionen Euro vorgesehen. 2022 steigen die zusätzlichen Mittel auf rund 308,15 Millionen Euro, 2023 auf rund 463,69 Millionen Euro. Diese zusätzlichen Mittel werden wie bisher nach dem Aufwuchs gemäß „Kieler Schlüssel“ unter den Ländern verteilt.

Die Regionalisierungsmittel wurden letztmalig 2016 im Rahmen der damaligen Revision angepasst. Die Gesamthöhe der Regionalisierungsmittel wurde seinerzeit rückwirkend für 2016 auf 8 Milliarden Euro erhöht, die fortan jährlich mit 1,8 Prozent dynamisiert werden. Diese Dotierung ist im vorliegenden Gesetz bis 2031 festgeschrieben. Hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Länder kommt seit 2016 der so genannte „Kieler Schlüssel“ zur Anwendung, allerdings in einem gestuften Aufwuchs, bis 2031 der Endzustand des „Kieler Schlüssels“ erreicht ist.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Um die ostdeutschen Länder durch die Revision nicht schlechter zu stellen, erhalten diese zusammen ebenfalls mit Wirkung ab 2016 einen Zusatzbetrag von 200 Millionen Euro im Jahr, der ebenso mit 1,8 Prozent jährlich dynamisiert wird.

Mit der Revision der Regionalisierungsmittel wurde 2016 auch die so genannte „Trassenpreisbremse“ im Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) verankert. Gemäß § 37 Absatz 2 ERegG dürfen die Entgelte der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) nicht stärker steigen als der Gesamtbetrag der den Ländern zustehenden Regionalisierungsmittel. Bei dieser dynamischen Verweisung aus dem ERegG in das Regionalisierungsgesetz handelt es sich allerdings um eine kommunizierende Röhre: Steigen die Regionalisierungsmittel stärker als 1,8 Prozent, wie jetzt im vorliegenden Gesetz enthalten, tun dies auch die Entgelte der bundeseigenen EIU im gleichen Maße. Somit führt die Erhöhung durch die gesetzliche Koppelung der Trassen- und Stationspreise an die Regionalisierungsmittel gemäß § 37 ERegG auch zu einer Erhöhung der Infrastrukturkosten. Dies bedeutet, dass bei der jetzigen Rechtslage die zusätzlichen Bundesmittel 2021 und 2023 etwa zur Hälfte in die Trassen- und Stationsentgelte fließen würden. Auch Sachverständige haben in der Anhörung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur am 13.01.2020 auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 20.12.2019 [(BR-Drucksache 580/19 (Beschluss))] eine Änderung des § 37 Absatz 2 Satz 2 des ERegG vorgeschlagen, um die Steigerung der Trassen- und Stationsentgelte im SPNV dauerhaft auf 1,8 Prozent zu begrenzen. Diesen Vorschlag hat der Deutsche Bundestag im vorliegenden Gesetzesbeschluss aufgegriffen und in einer Entschließung (zu BR-Drucksache 43/20) die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah eine Evaluierung des ERegG vorzulegen, die

Vorschläge für eine sachgerechte Klarstellung im § 37 Absatz 2 Satz 2 ERegG beinhaltet. Damit wurde eine zentrale Forderung der Länder umgesetzt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus einem Grund zu verlangen. Durch den im bisherigen § 37 Absatz 2 des ERegG festgelegten inhaltlichen Zusammenhang zwischen der absoluten Höhe der Regionalisierungsmittel sowie der zu zahlenden Trassen- und Stationsentgelte würde die Erhöhung der Regionalisierungsmittel den Ländern nicht in vollem Umfang zur Erreichung der Klimaschutzziele zur Verfügung stehen. Vielmehr würde ein Großteil der Erhöhung der Regionalisierungsmittel durch die gleichzeitige Erhöhung der Trassen- und Stationsentgelte mittelbar zurück an den Bund fließen. Daher soll die Steigerung der Trassen- und Stationsentgelte auf den in § 5 Absatz 3 des Regionalisierungsgesetzes festgelegten Wert der Dynamisierungsrate von 1,8 Prozent begrenzt werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

**TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens
„Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder
im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)
- BR-Drucksache 4/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Sondervermögen zur Gewährung von Finanzhilfen an die Länder für den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter errichtet und die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder gemäß Artikel 104c des Grundgesetzes geregelt werden. Dafür werden 2020 und 2021 Zuführungen von jeweils 1 Milliarde Euro vorgesehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Das Sondervermögen soll am 31.12. des Jahres, in dem seine Mittel verausgabt sind, aufgelöst werden, spätestens am 31.12.2028.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist hierzu ausgeführt (dort Seite 20):

„Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.“

Für Sachsen-Anhalt sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Ganztagschulen im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. In Runderlassen sind die Aufgaben und Ziele sowie die Anforderungen an das pädagogische Konzept und die Gestaltung festgelegt, die auch die Regelungen für die Organisation und das Antrags- und Genehmigungsverfahren enthalten. Derzeit arbeiten in Sachsen-Anhalt insgesamt 109 öffentliche Schulen als Ganztagschulen.¹⁹

Zur Unterstützung der Schulen mit ganztägigen Angeboten hat die Gemeinnützige Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH im Rahmen des Programms „Ideen für mehr!“ die Service-

¹⁹ *Zur Übersicht Ganztagschulen in Sachsen-Anhalt:*
https://bildung.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/3_Liste_oeffentl_GTS_ohne_GS_m_koop_HA_2018-2019.pdf

agentur "Ganztägig lernen" eingerichtet, die in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt geführt wird.²⁰

Für Sachsen-Anhalt gilt, dass der o. g. auf die (Grund-)Schulbetreuung zu erweiternde Rechtsanspruch hier (im Übrigen bis zum 14. Lebensjahr) längst gilt. Das heißt Sachsen-Anhalt verfügt bereits über die – in anderen Ländern erst zu schaffenden – Plätze und bringt die notwendigen Betriebskosten über den Landeshaushalt auf.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf wird auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsgesetzes (BR-Drucksache 3/20, TOP 26) hingewiesen, welcher mit Zustimmung des Bundesrates mit Wirkung vom 30.12.2019 die Bewilligungs- und Umverteilungsfrist vom 31.12.2019 um ein Jahr verlängern soll, so dass neuer Stichtag der 31.12.2020 ist.

Bislang wurden rund 90,6 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt, wovon rund 26 Prozent ausgezahlt wurden (Stand Oktober 2019). Nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder würde zum Stichtag des 31.12.2019 eine Umverteilung nicht bewilligter Mittel stattfinden, die dann denjenigen Ländern zufließen, die die zur Verfügung gestellten Mittel bereits zu 100 Prozent bewilligt haben. Die Länder hatten um eine Verlängerung der Frist für die Bewilligungen der Mittel und um eine Verlängerung der Folgefristen um mindestens ein Jahr gebeten, damit die gesetzlich vorgesehene Umverteilung nicht eintritt. Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung dieser Bitte nachkommen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *federführende Ausschuss für Frauen und Jugend* begrüßt die geplante Einführung eines Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Schulklasse, hält jedoch angesichts der unterschiedlichen Ausgangslagen in den Ländern, insbesondere den flächendeckend vorhandenen Hortangeboten in den ostdeutschen Ländern bzw. einem bereits umgesetzten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, die Aufnahme einer Regelung für erforderlich, damit die investiven Mittel auch für den Ausbau und die Sanierung bestehender Angebote eingesetzt werden können.

Um den qualitativen Ausbau zur Umsetzung des Rechtsanspruchs für ganztägige Betreuungsangebote gewährleisten zu können, müssten die bestehenden Angebote gerade unter dem Aspekt der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse erhalten werden. Von daher seien die Einrichtungen zwingend zu sanieren und zu erweitern. Angesichts der nicht unerheblichen Zahl freier Träger von Horteinrichtungen sei es außerdem wichtig, dass auch deren Einrichtungen erhalten bzw. ausgebaut werden. Damit müssten auch ihnen mindestens Mittel für den Ausbau und die Sanierung zur Verfügung stehen und dort, wo es sinnvoll ist, auch für Neubauten bzw. Ersatzneubauten.

Der Ausschuss weist außerdem darauf hin, dass der Gesetzentwurf die von den Ländern vorgebrachten Punkte bezüglich einer auskömmlichen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten für die zusätzlich zu schaffenden Plätze nicht berücksichtigt. Zudem negiere der Bund die Schlussfolgerung im Abschlussbericht der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, dass die Kommunen durch Vorhaben des Bundes nicht zusätzlich belastet werden sollten, und er weist

²⁰ Zu weiteren Informationen:

<http://www.sachsen-anhalt.ganztaegig-lernen.de/Sachsen-Anhalt/home.aspx>

auf deutlich höhere Platz- und Kostenschätzung im Gutachten des Deutschen Jugendinstituts sowie das Fehlen einer verbindlichen Aussage zur dauerhaften Übernahme von Betriebskosten hin.

Zudem bleibe der Modus der Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen an die Länder unberücksichtigt. Der Ausschuss erachtet es als notwendig, schon gemeinsam mit der Errichtung des Sondervermögens eine entsprechende Festlegung auf Eckpunkte zu den Finanzierungsgrundlagen analog zur damaligen erfolgreichen Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu erzielen.

Der *Finanzausschuss* sieht in der Errichtung des Sondervermögens und dessen Ausstattung mit jeweils 1 Milliarden Euro nur einen ersten Schritt des Bundes zur Finanzierung des Vorhabens der Bundesregierung, ab 2025 einen bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Ungeklärt sei darüber hinaus, wie die neben den Investitionskosten zukünftig dauerhaft entstehenden Betriebskosten (jährlich aufwachsend, ab 2025 etwa 4,5 Milliarden Euro jährlich) finanziert werden sollen. Er weist darauf hin, dass der vom Grundgesetz vorgesehene Weg zu einer angemessenen Finanzausstattung der Anspruch der Länder auf einen aufgabengerechten Anteil am Steueraufkommen als eigene Finanzmittel ist. Stattdessen habe der Bund den Ländern für unbefristete Aufgaben häufig zeitlich befristete Programmtitel gewährt, die mit Steuerungs- und Kontrollrechten verbunden waren.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* begrüßt wie auch der *Ausschuss für Frauen und Jugend* das Vorhaben der Bundesregierung. Er fordert jedoch, zeitnahe Aussagen bezüglich einer auskömmlichen Finanzierung des Rechtsanspruchs hinsichtlich der benötigten Investitions- und Betriebskosten für die zusätzlich zu schaffenden Plätze zu treffen, die über die im Gesetzentwurf enthaltene Summe von 2 Milliarden Euro hinausgehen. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtige die mit dem weiteren Ausbau der Ganztagsbetreuung verbundenen Kostenfolgen in Milliardenhöhe für Länder und Kommunen nicht. Des Weiteren fordert der Ausschuss sicherzustellen, dass die über das Sondervermögen bereitgestellten Finanzmittel in den Ländern, in denen bereits ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter besteht und umgesetzt wird, zum Erhalt und zur qualitativen Verbesserung der vorhandenen Plätze genutzt werden kann.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.

TOP 28: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen - BR-Drucksache 5/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf ein Verbot der Durchführung so genannter „Konversionstherapien“ an Volljährigen, die nicht wirksam eingewilligt haben, sowie an Minderjährigen ab. Verstöße sollen strafrechtlich sanktioniert werden.

Für einen besseren Schutz potentieller weiterer Opfer und Dritter vor Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekten soll zudem das öffentliche und bei Minderjährigen auch das nicht-öffentliche Werben für sowie das Anbieten und Vermitteln solcher „Therapien“ verboten werden. Werben und Anbieten sollen mit Geldstrafen zu sanktionieren sein. Das Vermitteln einer „Konversionsbehandlung“ an Minderjährige soll als Beihilfe zu einer Straftat geahndet werden, wenn die vermittelte „Behandlung“ im In- oder Ausland durchgeführt wurde.

Ausdrücklich ausgenommen soll die Behandlung medizinisch anerkannter Störungen der Sexualpräferenz sein: Operative medizinische Eingriffe oder Hormonbehandlungen sollen keine Konversionsbehandlungen darstellen, wenn sie darauf gerichtet sind, der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität der Person oder ihrem Wunsch nach einem eher männlichen oder eher weiblichen körperlichen Erscheinungsbild zum Ausdruck zu verhelfen.

Mit flankierenden gesetzlichen Regelungen soll die Aufklärungsarbeit unterstützt werden, um die Rechte und Interessen der betroffenen Menschen zu stärken und deren gesellschaftliche Diskriminierung zu bekämpfen. Ein entsprechend einzurichtendes Telefon- und Online-Beratungsangebot bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) soll betroffenen Personen und deren Angehörigen, aber auch beruflich oder privat mit dem Thema befassten Personen offen stehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Anlass der Gesetzgebung ist, dass auch in Deutschland noch immer geschlechtliche und sexuelle Vielfalt nicht allgemein akzeptiert ist und Behandlungen angeboten werden, die darauf zielen, die sexuelle Orientierung oder selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu unterdrücken oder zu ändern. Zielgruppen von „Konversionsversuchen“ sind dabei nicht nur Volljährige, sondern auch Minderjährige, deren Identitätsfindung noch gar nicht abgeschlossen ist. Und das, obwohl die Weltgesundheitsorganisation bereits 1990 Homosexualität und 2019 Transsexualität von der Liste psychischer Krankheiten gestrichen hat.

Der Weltärztebund (World Medical Association, Inc.) hat so genannte „Konversionstherapien“ 2013 als unvereinbar mit der Ethik ärztlichen Handelns verurteilt und der Deutsche Ärztebund hat 2014 vor den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Personen gewarnt.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat auf ihrer Homepage bereits ein grundlegendes allgemeines Informationsangebot etabliert.²¹ Zudem ist in Deutschland eine Reihe von Verbänden aktiv, die neben Informationen zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt und einer auf Akzeptanz und den Abbau von Diskriminierungen zielenden Arbeit auch persönliche Beratung anbieten.

In der Antwort vom 23.12.2019 auf eine schriftliche Frage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (BT-Drucksache 19/16264)²² listet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Gesetzesinitiativen bzw. andere Maßnahmen der Bundesregierung für 2020 auf, mit denen die Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen abgebaut bzw. deren rechtliche und gesellschaftliche Situation verbessert werden soll. Außerdem hatte sich im Deutschen Bundestag der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 16.12.2019 in einer öffentlichen Anhörung mit der Forderung von Bündnis 90/ Die Grünen nach einem bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt befasst.²³

Der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages wird am 11.03.2020 (14.00 bis 15.30 Uhr) eine öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung durchzuführen; die erste Lesung im Deutschen Bundestag hat bisher noch nicht stattgefunden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Gesundheitsausschuss* regt an, Vorgaben zur Beratung, insbesondere über die Entwicklung der sexuellen und geschlechtlichen Identität, zur Stärkung des Selbstwertgefühls sowie zur Aufklärung über schädliche Folgen von Konversionsbehandlungen zu ergänzen. Der allgemein positiv besetzte Begriff „Behandlung“ soll im Titel des Gesetzentwurfs und durchgängig im Text durch den Begriff „Intervention“ ersetzt werden, soweit es nicht um die Behandlung medizinisch anerkannter Störungen der Sexualpräferenz geht. Das Verbot von Konversionsinterventionen sowie jeglicher Werbung hierfür, des Angebots oder der Vermittlung solcher Interventionen soll außerdem umfassend sowie möglichst auch für alle Volljährigen oder wenigstens die für Minderjährige vorgesehenen Regelungen auf junge Erwachsene bis 26 Jahre ausgeweitet werden.

Eine weitere Empfehlung des *Gesundheitsausschusses* zielt auf das geplante Beratungsangebot ab und schlägt eine flankierende Öffentlichkeitsarbeit für Akzeptanz und Wertschätzung im gesellschaftlichen Miteinander, gegen Pathologisierung von Homo- und Bisexualität sowie Transgeschlechtlichkeit und zur Verhinderung oder Beseitigung entsprechend motivierter Diskriminierung und Gewalt vor. Zudem regt der Ausschuss an, Maßnahmen zur historischen Aufarbeitung und Dokumentation zu Rolle und Verantwortung staatlicher Institutionen im Zusammenhang mit Versuchen zur Änderung der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung zu prüfen.

²¹ Zur Publikation der BZgA zum Thema von 2015:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/fachpublikationen/fachpublikationen/heft-1-2015-geschlechtsidentitaet-und-sexuelle-orientierung/>

²² Zur BT-Drucksache (dort laufende Nummer 89):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/162/1916264.pdf>

²³ Zu den Unterlagen der Anhörung:

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/Anhoerungen/anhoerung-inhalt-670458>

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* spricht sich dafür aus, § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zu streichen, der Eltern in Bezug auf die Strafbarkeit privilegiert, da die Durchführung einer Konversionstherapie an Minderjährigen oder Jugendlichen einen schweren Eingriff in die körperliche und vor allem seelische Unversehrtheit darstellt. Außerdem empfiehlt er, die vorgesehene Altersgrenze von 18 Jahren zu überprüfen und eine Anhebung zum Schutz junger Volljähriger zu erwägen.

Der *Rechtsausschuss* schlägt eine Prüfbitte vor, ob die im Gesetzentwurf enthaltene Legaldefinition des Begriffs „Konversionsbehandlung“ einer weitergehende Konkretisierung auf objektive Merkmale bedürfe; insbesondere bleibe fraglich, welches Handeln vorliegen müsse, um die relevante Schwelle zur Vollendung der Tat – Behandlung oder Durchführung – zu erreichen.

Entgegen der Empfehlung des *Ausschusses für Frauen und Jugend*, die Privilegierung von Eltern aus dem Gesetzentwurf zu streichen, empfiehlt der *Rechtsausschuss* eine Klarstellung, dass Erziehungs- oder Fürsorgeberechtigte als Täter und Teilnehmer von „Konversionsbehandlungen“ straffrei bleiben, sofern sie ihre Erziehungs- oder Fürsorgepflichten nicht gröblich verletzen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 35: Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG)
- BR-Drucksache 13/20 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf soll das Lagerstättengesetz von 1934 ablösen. Zentrale Regelungsaspekte sind:

- **Sicherung:** Umfassende Pflicht zur Sicherung geologischer Daten zum Zweck des Erhalts (Speicherung), der dauerhaften Lesbarkeit und Verfügbarkeit dieser für alle bestehenden und künftigen geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder.
- **Übermittlung:** Anpassung der im Lagerstättengesetz nur unzureichend geregelten und ergänzungsbedürftigen Vorgaben zur Übermittlung von Daten aus geologischen Untersuchungen, so dass diese für die geologische Landesaufnahme und daran anknüpfende Aufgaben umfassend an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Dies beinhaltet insbesondere auch die bundesweite Vereinheitlichung der Übermittlung der Daten.
- **Öffentliche Bereitstellung:** Angesichts der wichtigen Aufgaben und Nutzungen im geologischen Untergrund soll gesetzlich festgelegt werden, welche geologischen Daten zu welchem Zeitpunkt für wen verfügbar sind. Geologische Fachdaten – auch solche, die aus kommerziellen Untersuchungen stammen (insbesondere auch nichtstaatliche Altdatebestände) – werden nach einem gestuften Fristenmodell öffentlich verfügbar. Damit soll die Rechtsgrundlage für die vom Standortauswahlgesetz (StandAG) geforderte Transparenz der Suche und Auswahl eines Standortes für hochradioaktive Abfälle geschaffen werden.
- Zudem sieht der Gesetzentwurf Regelungen der Kategorisierung verschiedener Datenarten vor, an welche sowohl die Übermittlung als auch die öffentliche Bereitstellung anknüpfen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das neue Gesetz ist von besonderer Bedeutung für die Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, wie sie im Rahmen der Endlagerkommission und daran anschließend im StandAG verabredet wurde. Für diese Suche sind die bekannten geologischen Daten, die bei den geologischen Diensten der Länder liegen, heranzuziehen, um den bestmöglichen Standort im Bundesgebiet identifizieren zu können. Die Länder verfügen derzeit bereits über einen umfangreichen Fundus solcher Daten. Diese liegen jedoch regelmäßig nicht in ihrem Eigentum, sondern bei demjenigen, der die Erkundung privatwirtschaftlich finanziert vorgenommen hat. Der Wert der Daten ergibt sich aus dem exklusiven, nichtöffentlichen Wissen des Erkundenden über etwaige Rohstoffvorkommnisse. Insbesondere diese Daten aber müssen für die End-

lagersuche herangezogen werden, da erst durch sie eine hinreichend umfangreiche Datengrundlage für die Standortidentifizierung geschaffen werden kann. Die Länder haben ihre Daten bereits zum Großteil an die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) übersandt, von welcher sie für die für September 2020 terminierte Ausweisung der Teilgebiete (Zwischenbericht) verwendet werden sollen. Dabei ist es für den weiteren Zeitplan der Endlagersuche wichtig, dass dies auch tatsächlich zum geplanten Zeitpunkt erfolgt. Gemäß StandAG sind die Daten, die dem Zwischenbericht zugrunde liegen, zudem zu veröffentlichen. Hierbei ist allerdings strittig, in welchem Umfang dies erfolgt, da die Daten durch die Veröffentlichung ihren exklusiven, nichtöffentlichen Charakter und somit zumindest teilweise ihren Wert verlieren. Um dies rechtfertigen zu können, ist es nach Auffassung der Bundesregierung nicht ausreichend, dass die Daten für den Zweck der Standort-suche verwendet werden. Vielmehr wird gefordert, dass die Länder die Daten kategorisieren, bewerten und dies per Verwaltungsakt dem Rechteinhaber mitteilen. In Abhängigkeit hiervon können dann die Daten im Rahmen der Endlagersuche rechtssicher veröffentlicht werden bzw. gegen die Veröffentlichung vorgegangen werden. Dabei sollen die Länder nach In-Kraft-Treten des Gesetzes binnen eines Monats die entsprechenden Verwaltungsakte vollzogen haben.

Zur Endlagersuche: In Deutschland ist ein Endlager für hoch radioaktive atomare Abfälle, die derzeit in den Zwischenlagern in Gorleben und an den Standorten der Atomkraftwerke (AKW) lagern sowie in den noch (bis Ende 2022) aktiven AKW anfallen werden, zu suchen. 2013 beschloss der Deutsche Bundestag, diese Suche („weiße Landkarte“) mittels transparentem Verfahren und umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung neu zu starten. Der finale Standort soll bis 2031 feststehen, die tatsächliche Inbetriebnahme nach StandAG 2050 erfolgen. Das Verfahren gliedert sich im Wesentlichen in drei Phasen:

In der ersten Phase geht es um die Auswahl möglicher Standortregionen. Nach der Veröffentlichung des o. g. Zwischenberichts durch die BGE werden vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die in Frage kommenden Teilgebiete erarbeitet. Insbesondere auf Basis dieser macht die BGE Vorschläge, welche Standortregionen übertägig erkundet werden sollen. Deutscher Bundestag und Bundesrat entscheiden dann darüber. In der anschließenden zweiten Phase erkundet die BGE die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen übertägig. Diese Arbeiten münden wiederum in Vorschlägen zu den untertägig zu erkundenden Standorten. Erneut entscheiden Deutscher Bundestag und Bundesrat über die Auswahl der Standorte. In der dritten Phase erkundet die BGE Standorte untertägig und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung schlägt auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse den Standort für ein Endlager vor. Die Entscheidung über den finalen Standort fällen Deutscher Bundestag und Bundesrat.

In Sachsen-Anhalt betreibt die BGE das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM), ein ehemaliges Kali- und Salzbergwerk; dort lagern derzeit schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Bereits 1998 wurde durch einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt die Einlagerung im Ostfeld des ERAM untersagt, woraufhin das Bundesamt für Strahlenschutz die Einlagerung radioaktiver Abfälle insgesamt ausgesetzt und 2001 den endgültigen Verzicht auf die Annahme und Endlagerung weiterer radioaktiver Abfälle erklärt hat. Das Lager befindet sich nunmehr seit 2009 im Stilllegungsverfahren. Da für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle unberührtes Gestein ohne geologische Störungen vorausgesetzt wird, sind weder ehemalige Stollen noch Gebiete, in denen bereits Tiefenbohrungen stattfanden, geeignet. Insofern kommt auch eine entsprechende Nachnutzung des ERAM nicht in Betracht (vgl. auch Ausschlusskriterium § 22 Absatz 2 Nummer 3 StandAG). Gleichwohl ist zu erwarten, dass andere potentielle Standorte für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Sachsen-Anhalt geprüft werden. Gemäß § 23 StandAG kommen für ein entsprechendes Endlager die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein in Betracht. In einem Bericht des MDR heißt es, dass potenzielle Standorte in Sachsen-Anhalt möglicherweise in mehreren Regionen zu finden seien: Altmarkkreis Salzwedel,

Landkreis Stendal, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreis Harz, Jerichower Land, Landkreis Wittenberg und Stadtgebiet von Magdeburg.²⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Finanzausschuss*, der *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Neben allgemeinen Aussagen zum GeolDG, mit denen der *Wirtschaftsausschuss* die Transparenz bei der Endlagersuche begrüßt, sieht er zugleich jedoch die Veröffentlichungsregelungen nicht-staatlicher geologischer Daten vor dem Hintergrund des in Artikel 14 GG geschützten Eigentums als zu weitgehend an. Eingriffe in privates Eigentum sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Seine Empfehlungen zielen auf zahlreiche Einzelregelungen ab: Unter anderem soll eine weitere Einschränkung bestehender Betretungsrechte durch § 6 GeolDG abgelehnt werden. § 23 Absatz 2 GeolDG soll gestrichen werden, so dass eine öffentliche Bereitstellung von Fach-/ Bewertungsdaten nur erfolgt, sofern die Bearbeitung abgeschlossen ist. § 27 GeolDG soll um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden, wonach die öffentliche Bereitstellung nach § 27 Absatz 1 bis 3 GeolDG bei geologischen Untersuchungen bis 100 Meter Tiefe entfallen soll, um den Eigentumschutz bei privaten Investitionen zu stärken. Hinsichtlich § 27 GeolDG soll der Bundesrat um Prüfung bitten, wie eine Beschränkung der grundsätzlich öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten geologischer Untersuchungen auf die für die Endlagerstandortsuche relevanten Daten im Sinne des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen (Artikel 12, 14 GG) erreicht werden kann. Mit Blick auf § 32 Absatz 1 GeolDG wird eine Prüfung empfohlen, ob nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes der Geheimhaltung unterliegende Informationen von der Möglichkeit der öffentlichen Bereitstellung gemäß § 32 Absatz 1 GeolDG ausgenommen werden können. Schließlich empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* zu § 34 Absatz 3 und 4 GeolDG, dass zur Vorbeugung einer vorzeitigen Veröffentlichung und zur Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes (Betriebsgeheimnisse/ Eigentum) drei Monate vor Veröffentlichung eine Anhörung zu erfolgen habe.

Sowohl der *Wirtschaftsausschuss* als auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen mit Blick auf § 10 GeolDG eine generelle Übergabepflicht für Gutachten und Studien an die zuständige Behörde, um mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit zu erreichen. In § 16 Absatz 1 Satz 2 GeolDG soll die Verpflichtung, bei Entgegennahme von geologischen Daten alle (anderen) Länderformate zu unterstützen bzw. annehmen zu müssen, gestrichen werden. In § 17 Absatz 3 sowie in § 29 Absatz 5 GeolDG soll nach Ansicht der beiden Ausschüsse ergänzend klargestellt werden, dass es sich bei der Festsetzung der Datenkategorie um einen Verwaltungsakt handelt. Außerdem soll eine Anhörung der verpflichteten Person bei Abweichung der Datenkategorisierung vorgesehen werden. In den §§ 23 ff. GeolDG werden Anpassungen empfohlen, so dass Fristenregelungen nur als Soll-Vorschriften bestehen; hierdurch soll mehr Flexibilität im Vollzug erreicht werden.

Im Übrigen verlangt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* u. a. die Streichung des § 11 Absatz 3 GeolDG und damit die Möglichkeit der Befreiung von den Übermittlungspflichten, um einen unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwand der Behörde zu vermeiden.

²⁴ Zum online-MDR-Bericht vom 27.06.2019:

<https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/stendal/salzwedel/atommuell-endlager-diskussion-standorte-100.html>

§ 15 Absatz 3 GeoIDG soll ebenfalls komplett gestrichen werden; der Absatz regelt, dass Anzeige- und Übermittlungsfristen nach dem GeoIDG auch durch die fristgerechte Anzeige und Übermittlung an eine andere Behörde (aufgrund anderer Gesetze) erfüllt werden kann. Mit der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen ist in der Regel jedoch keine oder eine nur teilweise Übermittlung der geforderten Fach- und Bewertungsdaten verbunden. Eine Streichung würde Mehraufwand für die zuständige Behörde vermeiden. § 34 Absatz 4 GeoIDG soll so geändert werden, dass stets ein öffentliches Interesse angenommen wird, um eine Ungleichbehandlung zwischen Standorten auszuschließen und den Anteil nichtöffentlicher Daten so klein wie möglich zu halten.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt die Anerkennung durch den Bundesrat, dass mit dem künftigen Gesetz u. a. eine Rechtsgrundlage geschaffen werde, um bei der Endlagersuche Transparenz zu schaffen, indem entscheidungsrelevante geologische Daten veröffentlicht werden. Zudem soll der Bundesrat fordern, eine angemessene Kostenbeteiligung durch eine Finanzierung in Höhe der einmaligen IT-Infrastrukturkosten sicherzustellen.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Streichung der vorgesehenen Ausschlussregelung (§ 34 Absatz 4 Satz 5 GeoIDG) betreffend die öffentliche Bereitstellung von 3D-Modellen des Untergrunds im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl eines Standortes zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle zu fordern.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-97 an Herrn Reinhardt.

TOP 38: Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

- BR-Drucksache 587/19 -

Inhalt der Vorlage

Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Verordnung verfolgt das Ziel, die Haltung von Sauen im Kastenstand neu auszugestalten. Der Vorschlag soll einem rechtskräftigen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 08.11.2016²⁵ in Verbindung mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 24.11.2015²⁶ Rechnung tragen, nach dem Muttersauen bisher in zu engen Kastenständen gehalten werden.

Die Mindestbreite der Kastenstände im Deckbereich soll sich künftig an der Größe der Tiere orientieren. Dazu müssen künftig die Kastenstände eine Breite aufweisen, die in Abhängigkeit von der Schulterhöhe der Tiere festgelegt wird. Hierzu werden die Anforderungen in drei Größenklassen zusammengefasst. Mit der Verordnung wird zudem die zulässige Fixationszeit im Kastenstand im Deck- und Abferkelbereich von bisher jeweils bis zu 35 auf maximal acht Tage im Deckbereich und fünf Tage im Abferkelbereich verringert. Das bedeutet, dass die Tiere künftig länger als bisher in der Gruppe und für den überwiegenden Teil der Zeit im Abferkelbereich ohne Fixierung gehalten werden, was den Flächenbedarf pro Zuchtsau ebenfalls erhöht.

Die Übergangsfrist für Bestandsbetriebe soll maximal 15 Jahre betragen, wobei nach zwölf Jahren ein verbindliches Umstellungskonzept vorzulegen sowie – falls erforderlich – das Stellen eines entsprechenden Bauantrags nachzuweisen ist. Die Behörden können im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte eine Verlängerung um längstens zwei Jahre – auf 17 Jahre – genehmigen.

Für die Haltung von Legehennen kommt es durch die Verordnung zu einer flexibleren Handhabung bezüglich der Käfighöhe als bisher, ohne dass dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden soll. Zudem ist eine Klarstellung in Bezug auf Materialien zur artgerechten Beschäftigung von Schweinen enthalten.

Die Verordnung soll in ihren wesentlichen Bestandteilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Ein Kastenstand ist ein Bestandteil eines Schweinestalls, welcher in der Schweineproduktion genutzt wird, um Zuchtsauen zum Deckvorgang und bis zu 28 Tage danach (so genannter Deckbereich) sowie während der Zeit des Abferkelns und der anschließenden Säugezeit (so genannter Abferkelbereich bzw. -bucht) zu halten. Kastenstände in Deckzentren der Sauenhaltung sind bisher zumeist 65 bis 70 Zentimeter breit. Sauen können sich in diesen Ständen wenige Schritte vor- und zurückbewegen, hinlegen und aufstehen. Die Gliedmaßen können in der Regel nicht in Seitenlage ausgestreckt werden. In der so genannten Abferkelbucht während der Säugezeit soll der Kastenstand vor allem verhindern, dass Ferkel durch die Sauen erdrückt werden.

²⁵ Zum BVerwG-Beschluss (3 B 11/16): <https://www.bverwg.de/081116B3B11.16.0>

²⁶ Zum Urteil des OVG LSA (3 L 386/14):

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/JURE160003592>

In einer bundesweit Beachtung gefundenen Verwaltungsrechtssache eines Schweinhalters gegen einen Landkreis in Sachsen-Anhalt über eine tierschutzrechtliche Anordnung zur Haltung von Schweinen in Kastenständen hatte das OVG LSA eine Klage des Schweinhalters mit Urteil vom 24.11.2015 abgewiesen. In dem OVG-Urteil wird ausgeführt, dass nach § 24 Absatz 4 Nummer 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) es den in einem Kastenstand gehaltenen Schweinen möglich sein müsse, jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen.

Dieses Urteil wurde vom damaligen Minister für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Hermann Onko Aeikens, ausdrücklich begrüßt. So führte er in einer Pressemitteilung aus: „Ein Kastenstand muss es der Sau ermöglichen, im Liegen ungehindert Kopf und Beine auszustrecken. So sagt es die Verordnung und so sagt es das OVG. Es ist einleuchtend, dass angesichts der unterschiedlichen Tiergrößen von einigen erwartete zentimetergenaue Vorgaben keinen Sinn machen. Das Urteil bestätigt mich in meiner Auffassung, dass in der Tierhaltung an der Berücksichtigung des Tierwohls kein Weg vorbei führt. Für viele Tierhalter heißt das bundesweit wegweisende Magdeburger Urteil künftig mehr Verantwortung.“²⁷

Damit ist seit Ende 2015 in Sachsen-Anhalt die Entscheidung des OVG LSA Grundlage des Verwaltungshandels und wird durch die zuständigen Tierschutzbehörden umgesetzt. Das BVerwG hatte die Beschwerde des Schweinehalters gegen diese OVG-Entscheidung am 08.11.2016 zurückgewiesen. In einem Leitsatz hat das BVerwG festgehalten, dass § 24 Absatz 4 Nummer 2 TierSchNutzV Anforderungen an die Beschaffenheit von Kastenständen enthält, die gegenüber jedem einzelnen in einem Kastenstand gehaltenen Schwein zu erfüllen sind. Die Möglichkeit jedes Schweines, sich in einem Kastenstand hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, muss jederzeit ungehindert gegeben sein und darf nicht auf eine Seite beschränkt werden.

Die streitgegenständliche Regelung in § 24 Absatz 4 Nummer 2 TierSchNutzV wurde bereits 1988 in die damalige Schweinehaltungsverordnung eingefügt und ist nach einer Übergangsfrist 1992 in Kraft getreten. Durch die nun vorliegende Verordnung wird die Anforderung, dass die Gliedmaßen auch in Seitenlage ausgestreckt werden können müssen, gestrichen. Zudem werden für den Umbau Übergangsfristen gewährt.

Sachsen-Anhalt ist das einzige Land, das die o. g. Entscheidungen des OVG LSA und des BVerwG im Verwaltungsvollzug umfänglich berücksichtigt und auf eine Umstellung der Deckzentren bei den Betrieben in Sachsen-Anhalt hinwirkt. Tierhalter mit bestehenden Ställen, deren Kastenstände nicht den Vorgaben des § 24 TierSchNutzV im Sinne des OVG-Urteils entsprechen, wurden durch die zuständigen Behörden aufgefordert, ein Konzept zur Umsetzung in ihrem Betrieb vorzulegen. Wird kein Konzept vorgelegt oder die zuständige Behörde hält eine Verfügung zur rechtskonformen Nutzung von Kastenständen für erforderlich, wird gegen den entsprechenden Tierhalter im Rahmen der Einzelfallprüfung eine ordnungsrechtliche Verfügung erlassen.

Dem Bericht der Landesregierung über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt, Berichtszeitraum 2017/18 (Tierschutzbericht 2019) ist zu entnehmen, dass 2018 von

²⁷ Zur Pressemitteilung des MLU LSA 134/2015 vom 25.11.2015:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=874628&identifizier=ec5599093ccb06ddd6a44b7f27d708>

108 Betrieben, die Sauen gehalten haben, nur noch 34 Betriebe nicht rechtskonforme Kastenstände verwenden. 2015 waren dies noch 75 Betriebe.²⁸

In der Antwort der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 05.06.2018 auf eine Kleine Anfrage „Umsetzung des Magdeburger Oberverwaltungsgerichts-Urteils zu Kastenständen in den Deckzentren von Sauenhaltungen“ (LT-Drucksache 7/2963) wird ausgeführt, dass einschlägige Gutachten und Stellungnahmen belegen, dass die Haltung von Sauen in Kastenständen eine erhebliche Einschränkung zahlreicher Grundbedürfnisse der Tiere zur Folge hat.²⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

So spricht sich der Ausschuss u. a. dafür aus, dass in einem eigenen Abschnitt in der TierSchNutztV Mindestanforderungen an das Halten von Legehennen sowie Elterntieren von Legehennen und Masthühnern aufgenommen werden. Die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern soll überdies verboten werden, wobei eine Übergangsfrist von zwölf Jahren eingeräumt wird. Für den Bereich der Schweinehaltung fordert der Ausschuss, dass Betriebe, die weniger als zehn Sauen halten, ebenfalls den Anforderungen der Verordnung unterliegen sollen. Die in der Verordnung vorgesehene zulässige Fixierung von Sauen im Kastenstand bis zu acht Tagen im Deckzentrum soll auf fünf Tage verkürzt werden. Zudem sollen die Übergangsfristen für das Deckzentrum auf acht Jahre verkürzt werden. Der Ausschuss hat sich außerdem dafür ausgesprochen, dass sowohl während des Übergangszeitraumes als auch danach die Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass Schweine in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können.

Weiterhin empfiehlt der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen. So bringt der Ausschuss u. a. sein Bedauern zum Ausdruck, dass mit der vorgelegten Verordnung kein zukunftsweisender Weg in Richtung einer tierschutzgerechten und gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung eingeschlagen wird. Zudem wird gefordert, dass zeitnah weitere Nutztierarten (wie Geflügel, Rinder, Schafe und Ziegen) in die TierSchNutztV aufgenommen werden. Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, den notwendigen Umbau der Zuchtsauenhaltung zu mehr Tierschutz in Deutschland durch vereinfachte bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Investitionshilfen zur Verbesserung des Tierschutzes – auch ohne Bestandausweitung – und einer Informationsoffensive bei den Verbrauchern zu begleiten.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen oder ggf. in unveränderter Fassung zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

²⁸ Zum Tierschutzbericht 2019 (dort siehe Seite 15):

https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/01_Ministerium/Tierschutzbeauftragter_min/Oeffentlichkeitsarbeit/2019-12-10_Tierschutzbericht_2019.pdf

²⁹ Zur LT-Drucksache 7/2963: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/st/7/2963.pdf>

TOP 50: ... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 591/19 -

Inhalt der Vorlage

Ziel der vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist die Förderung einer sicheren, klimafreundlichen und modernen Mobilität. Konkret werden die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, die Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV), die Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Ferienreiseverordnung geändert.

Ein zentrales Vorhaben ist dabei, u. a. das Radfahren sicherer zu machen. Hierzu sind u. a. folgende Änderungen (Änderung der StVO) vorgesehen:

Ein festgeschriebener Mindestabstand von 1,5 Metern innerorts und 2 Metern außerorts beim Überholen von Fußgängern und Radfahrern durch Kraftfahrzeuge, die Festschreibung von Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,51 zulässiger Gesamtmasse innerorts, die Möglichkeit der Einrichtung von Fahrradzonen, ein generelles Halteverbot auf Schutzstreifen für den Radverkehr, die Einführung eines Grünpfeils ausschließlich für Radfahrer.

Parallel dazu werden durch Änderung der BKatV die Geldbußen deutlich erhöht, und zwar u. a. für unzulässiges Halten in zweiter Reihe, auf Schutzstreifen für den Radverkehr sowie das Parken auf Geh- und Radwegen. Künftig soll auch das unerlaubte Nutzen von Rettungsgassen genauso verfolgt und geahndet werden wie das Nichtbilden von Rettungsgassen.

Neben dem Radverkehr wird auch die Nutzung von Fahrgemeinschaften für eine klimafreundliche Mobilität vorangetrieben. Hierzu wird u. a. das Carsharinggesetz in der Verordnung umgesetzt. Darüber hinaus sollen Bussonderfahrstreifen zukünftig für mehrfachbesetzte Personenkraftwagen und Krafträder mit Beiwagen, die mit mindestens drei Personen besetzt sind, freigegeben werden. Ziel ist es, den motorisierten Individualverkehr in den Städten zu reduzieren.

Das In-Kraft-Treten der Verordnung ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zahlreichen Änderungen zuzustimmen.

Der federführende *Verkehrsausschuss* schlägt folgende Änderungen vor:

- Präzisierungen und Klarstellungen: z. B. der neuen Regelung zur Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen innerorts, der neu eingeführten Parkgebührenbefreiung für bestimmte Fahrzeuge, des Haltverbots auf Schutzstreifen und der Gebührenerhebung bei der Entscheidung über einen Bewohnerparkausweis;
- Praktikablere Regelungen: z. B. für die Festlegung von längeren Parkverbotsstrecken zur Verbesserung von Sichtfeldern und damit größerer Schutz der Radfahrenden im Bereich von Eckausrundungen;

- Streichungen: z. B. der Einschränkung für den Radverkehr durch Wegfall des vorgesehenen Parkverbots für Fahrräder, der vorgesehenen Markierungsregelungen für Carsharing-Parkplätze, der Regelung der straßenverkehrsbehördlichen Zuständigkeit auf Bundesautobahnen im Zusammenhang mit der Gründung des Fernstraßenbundesamtes sowie der Autobahn GmbH des Bundes und deren Wirken ab 01.01.2021 aufgrund verfassungsrechtlicher Gründe;
- Einführung: z. B. einer Regelung zur Mitnahme von Personen über sieben Jahre auf Fahrrädern.

Ferner empfiehlt der *Verkehrsausschuss* dem Bundesrat u. a. eine EntschlieÙung zu fassen: Einführung eines als Ordnungswidrigkeit eingestuften Verbotes des Ausschaltens eines in Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen installierten Notbremsassistentensystems bei mehr als 30 Kilometer je Stunde.

Auch der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt u. a. – ebenso wie der *Verkehrsausschuss* – die Herauslösung der Regelungen zu den Zuständigkeiten des Fernstraßenbundesamtes aus der hier vorliegenden Verordnung und die Behandlung in einem gesonderten Verfahren. Darüber hinaus soll eine Regelung gestrichen werden, dass zur Unterstützung einer Parkflächenvorhaltung für Carsharingfahrzeuge das Sinnbild zusätzlich auf der Parkfläche aufgebracht sein kann.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat lediglich, dass für das Unterlassen der Bildung einer Rettungsgasse die Anordnung eines Regelfahrverbots nicht angezeigt sein soll, wenn dies nicht mit einer Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung verbunden sei.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schlägt Änderungen insbesondere zur Einführung eines Tempolimits von 130 Kilometer je Stunde auf Autobahnen und ähnlichen Straßen und zur Schaffung von größeren Tempo-30-Abschnitten vor.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss eine EntschlieÙung zu fassen mit den Forderungen nach einer Regelgeschwindigkeit von 30 Kilometer je Stunde innerorts und nach Reduzierung motorisierten Individualverkehrs mit der „Vision Zero“ als verbindliches Ziel.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung - nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Des Weiteren hat er über das Fassen von EntschlieÙungen zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.